

Internet-Tagebuch: Der Jean Monnet-Lehrstuhl in Harvard

Maximilian Herberger

Wer sich für europäisches Recht interessiert, darf einen Besuch beim Internet-Programm des Jean Monnet-Lehrstuhls in Harvard nicht versäumen. Die Adresse lautet:

<http://www.law.harvard.edu/groups/jmpapers>

Aufgelegt sind dort seit Januar 1995 (im Langtext) zehn "Papers" (vgl. Abb. 1).

Die URL

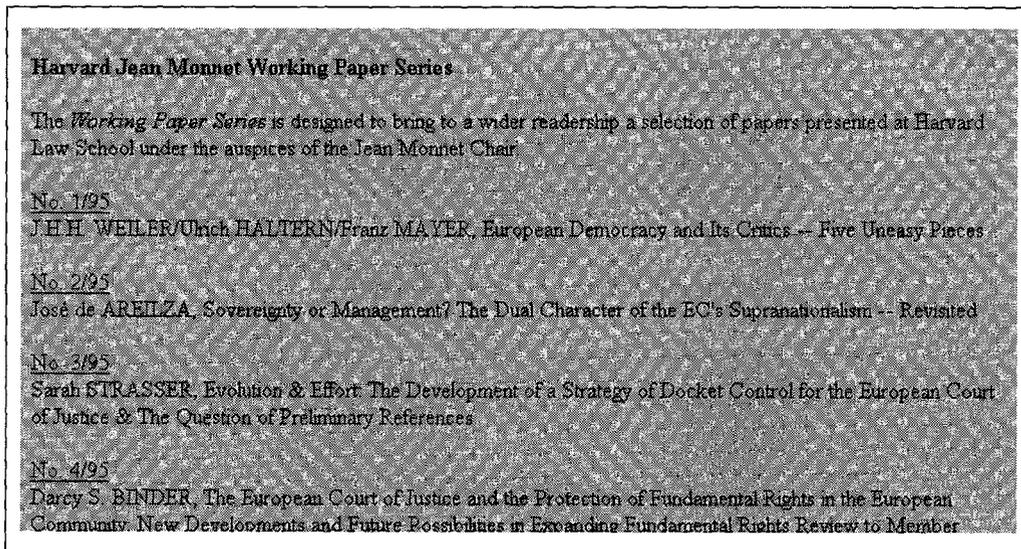


Abb. 1: Die ersten "Working Papers"

Aus deutscher Sicht verdient vor allem Joseph H. H. Weilers "Der Staat 'über alles': Demos, Telos und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts" Aufmerksamkeit (No. 6/95 auf Englisch und No. 7/95 auf Deutsch). Nach Ansicht von Weiler ist die Entscheidung eine "traurige, ja sogar beklagenswerte".

Lektüre-Tip

Auch an das Zitieren – ansonsten manchmal ein leidiges Thema im Internet – hat man gedacht. Der Vorschlag lautet:

Das Zitieren

Author, Title, Harvard Jean Monnet Working Paper, No./Year

Der eben erwähnte Aufsatz von Weiler wäre demnach (in der deutschen Fassung) zu zitieren als: Joseph H. H. Weiler,

"Der Staat 'über alles': Demos, Telos und die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts",

Harvard Jean Monnet Working Paper,

No. 7/95

Ich schlage vor, noch die URL hinzuzusetzen:

<http://www.law.harvard.edu/groups/jmpapers/jw7/index.html>.

Da von allen "Papers" Papierausgaben existieren (die man ordern kann, es gibt sie also zusätzlich in Bibliotheken), ist auch das Problem der "elektronischen Flüchtigkeit" keines.

Warum u. a. hält Weiler die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für eine "traurige, ja sogar beklagenswerte"? Hier ein Teil der Antwort:

"Das Bundesverfassungsgericht hätte eine andere Lösung wählen können: Nämlich die demokratischen Schwächen der Gemeinschaft herausstellen – wie unbequem dies auch immer sein mag –, die Maastricht nicht behoben hat und die alle europäischen und mitgliedstaatlichen Institutionen (einschließlich der Gerichte) stillschweigend geduldet haben. Da die Union aber, trotz dieser Schwächen, formal legitimiert war, hätte das Gericht zum Beispiel den Vertrag für verfassungsmäßig erklären und gleichzeitig darauf bestehen können, daß die existierende Kluft zwischen formaler Legitimation und materiellem Demokratiedefizit nur als vorübergehend angesehen werden darf und mittel- und langfristig nicht akzeptiert werden kann. Auf diese Weise hätte das Bundesverfassungsgericht seine große Autorität hinter die Bestrebungen zur Demokratisierung gestellt."

Also: Tolle – lege (gilt auch im Internet).